№. 29.



Breslauer Kreisblatt.

Dreiundzwanzigster Jahrgang.

Sonnabend den 19. Juli 1856.

Bekanntmachungen.

Die in der vorigen Nummer des Kreisblattes publizirte Verfügung v. 8. d. M. ist mit so vielen sinnentstellenden Druckfehlern abgedruckt worden, daß ich es für nöthig erachte nachstehend einen berichtigten Abdruck folgen zu lassen:

(Die Regulirung der öffentlichen Lasten und Abgaben bei Dismembrationen betreffend.) Die von den Orts-Polizeibehörden aufzunehmenden Regulirungs-Verhandlungen in Dismembrations-Sachen sind mir häufig unvollständig eingereicht worden.

Um die hierdurch entstehenden Weiterungen und Rückfragen zu vermeiden, habe ich nach den über das Dismembrations-Wesen vorhandenenen gesetzlichen Bestimmungen ein Formular zu **„Abgaben-Regulirungs-Verhandlungen"** entworfen, welches die Orts-Polizeibehörden den hinfüro aufzunehmenden Dismembrations-Verhandlungen zu Grunde zu legen haben.

Die Ausfüllung des qu. Formulars wird nur selten zu Zweifeln Veranlassung geben und bemerke ich nur noch Folgendes:

I. **Die feststehenden Abgaben und Lasten** (ad D. 3 bis 5 des Formulars) brauchen nicht immer **unbedingt** auf **alle** Trennstücke vertheilt zu werden, es kann vielmehr eine Ausgleichung in der Art stattfinden, daß ein oder mehrere Trennstücke mit der einen, die übrigen Trennstücke mit einer andern Abgabe ꝛc. belastet werden; nur muß diese Ausgleichung unter Berücksichtigung des Werthes der einzelnen Trennstücke erfolgen, so daß eine verhältnißmäßig gleiche Belastung derselben stattfindet. Bei Geldabgaben sind Bruchtheile ganz zu vermeiden, und Naturalabgaben sind in einer Höhe zu vertheilen, welche die Einziehung nicht zu sehr erschwert.

Wird Dezem an den Pfarrer und Küster vertheilt, so ist abzuwarten, ob die Empfangsberechtigten den ihnen bei einer Theilung zustehenden 4% Aufschlag dieser Abgabe beantragen. Ist dies der Fall, so muß der Aufschlag gleich mit repartirt werden.

II. **Bei Spanndiensten** ist zunächst zu beachten, daß nicht die zufällige Zugviehhaltung, sondern der Umfang und die Beschaffenheit der Besitzung den Maßstab der Belastung bildet. Es können demnächst folgende Fälle eintreten:

1. Das Restgut oder eines der größern Theilstücke übernimmt die Spanndienstpflicht **ohne Concurrenz der übrigen Trennstücke**, was immer erfolgen muß, wenn letztere in einem zu geringen Verhältniß zu ersterem stehen

oder

der Uebernehmer jener Last wird von den übrigen Trennstücks-Erwerbern nach dem sub A des Formulars angegebenen Verhältniß im Gelde entschädigt;

2. Wenn alle Trennstücksbesitzer die erforderliche Spannkraft halten, so ist nur kurz auf die Uebernahme der Spanndienstpflicht zu verweisen und zu bemerken, daß dieselbe nach dem sub A des Formulars angegebenen Flächen-Verhältniß geleistet werden;

3. ist weder der Restgutsbesitzer noch einer der Parzellen-Erwerber mehr spannfähig, so muß von denselben für die Spanndienste, welche im Laufe eines Jahres von dem **unzertrennten** Gute zu leisten gewesen sein würden, eine von dem Ortsgericht jedesmal festzusetzende und im Wege der administrativen Execution einzuziehende Geld-Entschädigung aufgebracht werden, welche nach dem sub A des Formulars angegebenen Verhältniß zu repartiren ist und denjenigen zukommt, welche die Dienste wirklich geleistet haben.

4. sind einzelne Trennstücke spannfähig, andere nicht spannfähig, so kommt das ad 2 und 3 Gesagte gleichzeitig zur Anwendung.

III. Das vorgeschriebene Formular schließt die Aufnahme solcher bei der Verhandlung vorkommenden Streitigkeiten

welche sich auf die Existenz einer Abgabe über Corporations- oder Gemeinde-Verhältnisse beziehen,

nicht aus: diese **müssen** vielmehr event. am Schlusse vollständig erörtert werden (cfr. § 20 des Gesetzes vom 3. Januar 1845 und § 4 des Gesetzes vom 24. Februar 1850). Ist der Vertheilungs-Maßstab einer Abgabe dunkel, (was häufig der Fall ist) so müssen vor Einholung höherer Entscheidung die Urbarien, Rezeße rc. nachgesehen werden.

IV. Bei Abzweigungen, welche ihrer Geringfügigkeit wegen die Aufnahme einer gewöhnlichen Abgaben-Regulirungs-Verhandlung und Aufstellung eines Regulirungs-Planes erübrigen, ist die Erklärung der Interessenten

daß sie bei dem geringen Umfang der Dismembration auf einer Abgaben-Regulirung in Gemäßheit des Gesetzes vom 3. Januar 1845 und die Aufstellung eines Planes verzichten,

Behufs Einholung des Entbehrlichkeits-Attestes erforderlich.

Breslau den 8. Juli 1856.

Formular
zu Abgaben-Regulirungs-Verhandlungen.

Verhandelt den 18 In der Dismembrations-Sache des Hyp.-No. zu waren erfolgter Vorladung gemäß erschienen:

1. von Seiten der Contrahenten:
   a) der aus als Verkäufer;
   b) der aus als Käufer
   (sind mehrere Käufer, so ist jeder einzeln aufzuführen.)
2. Von Seiten der Gutsherrschaft:
   der
3. Von Seiten der Kirche des gesammten Kirchen-Collegium in der Person des Herrn Pfarrer und der beiden Kirchen-Vorsteher und aus
4. Von Seiten des Pfarramts:
   a) der katholische Pfarrer Herr aus
   b) der evangelische Pfarrer Herr aus
5. Von Seiten der Schule, dem gesammten Schulen-Vorstand in der Person der beiden Schulen-Vorsteher N. N. aus und N. N. aus , sowie der gegenwärtige Lehrer N. N. aus
6. Von Seiten der Gemeinde das Dorfgericht in der Person des Scholzen und der Gerichtsmänner N. N. und N. N.
7. Von Seiten der übrigen Societäten und Corporationen, gegen welche das ungetheilte Grundstücke Real-Verbindlichkeiten hat;

Ueber die hierbei zur Erörterung kommenden Punkte geben Comparenten Folgendes zu Protokoll:

A. Von dem Bauergute (der Freigärtner- — Häusler-Stelle) des N. N., welches bisher einen Umfang von Morgen □R. hatte, ist laut gerichtlichen Vertrages vom verkauft worden:
   a) an den N. N. eine Fläche von M. □R. oder ¼, (⅕, ⅙ 2c.) des unzertrennten Gutes;
   b) N. N.

B. Käufer N. N. wird (hat) durch Errichtung (Mitkauf) von Gebäuden auf der erkauften Fläche eine neue Ansiedelung begründen (begründet), welche in die Klasse der Häusler (Freigärtner) am Orte tritt;

oder

Käufer N. N. vereinigt die erkaufte Fläche mit seiner am Orte befindlichen Bauer-, (Freigärtner-Häusler-Stelle) Hpp.-Nr. wodurch letztere in keine höhere Besitzklasse (oder in die Besitzklasse der Bauern resp. Freigärtner tritt.)

oder

Käufer N. N. von hier (oder aus N. N.) wird die erkaufte Fläche mit Gebäuden nicht besetzen und bleibt dieselbe daher in der Klasse der Ackerstücke.

C. Das Restgut bleibt in der Besitzklasse der **oder** tritt durch Verringerung des Grundbesitzes in die Klasse der über;

D. Die auf dem unzertrennten Gute haftenden Abgaben-Lasten und Verbindlichkeiten haben bestanden:

1. gegen die Gutsherrschaft, außer den grundherrlichen Abgaben und Lasten, für welche in Folge der Ablösung eine Rente von Rthlr. Sgr. Pf. an die Königliche Rentenbank (oder bei Domainen resp. Rentamts-Ortschaften „an die Königliche Regierung") gezahlt wird, — die Verbindlichkeit, der Polizei-Verwaltung von unterworfen zu sein;

2. gegen die Kirche:
bei vorkommenden Kirchenbauten die observanzmäßigen Spann- und Handdienste sowie diejenigen baaren Beiträge, welche nach Verhältniß, event. Maaßgabe der Observanz aufzubringen sind;

3. gegen den evangelischen (katholischen) Pfarrer in an baaren und Naturalabgaben;
   - a) Tischgroschen Sgr. Pf.
   - b) Neujahrs-Umgang „ „
   - c) Oster-Umgang „ „
   - d) an Dezem Scheffel Metzen Preuß. (Schlesisch) Maaß oder Rthlr. Sgr. Pf. Dezemsteuer.

4. gegen den katholischen (evangelischen) Lehrer (Küster — Glöckner)
   - a) Neujahrs-Umgang Sgr. Pf.
   - b) Oster-Umgang „ „

5. gegen die Gemeinde:
   - a) Spanndienste, welche nach dem Zugviehbestande (Hufen oder Morgenzahl oder der Besitzklasse) aufgebracht werden und wobei das dismembrirte Gut mit Pferden und Ochsen (Hufen Morgen als Bauergut oder Freigärtnerstelle) concurrirt;
   - b) (bei einer Erbscholtisei) die Verpflichtung zur unentgeldlichen Verwaltung des Scholzenamtes;
   - c)

6. gegen andere Societäten und Corporationen incl. der Deichverbände

7. Gegen den Fiskus: Grundsteuer Rthlr. Sgr. Pf.
   Haussteuer „ „ „

Sämmtliche Interessenten sind darüber einig, daß

I. die Vertheilung der Steuern und Renten in separato erfolge;

II. Trennstückserwerber von den vorstehend ad D genannten Abgaben folgende Beträge und Leistungen übernehmen:
der N. N.
der N. N.
(siehe die vorstehende Verfügung I. und II.)

daß endlich

III. Die übrigen ein für alle Mal ihrem Betrage nach nicht feststehenden Abgaben, Lasten und Verbindlichkeiten an Kirche, Pfarre, Schule, Gemeinde ꝛc. von den Restguts- und Trennstücksbesitzer in gesetzlicher resp. herkömmlicher Weise wie von den übrigen Ortseinwohnern geleistet resp. nach Maaßgabe der Kathegorie ihres Besitzthums oder der ortsüblichen Observanz auf sie vertheilt werden.

Den Interessenten wurde hierauf vorstehende Verhandlung langsam und deutlich vorgelesen resp. faßlich erklärt, worauf sie solche zum Zeichen der Genehmigung unterschrieben.

Verkäufer. Käufer. Dominium.

Das Kirchen-Kollegium. Der Schulen-Vorstand. Das Ortsgericht.

Das Pfarramt.

Der Polizei-Verwalter.

(Deich-Polizei-Verordnung.) Zum Schutze der Deiche, der dazu gehörigen Uferdeckungen und der Hauptgräben in den Niederungen an der Oder und deren Nebenflüssen wird auf Grund der §§ 11 und 12 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-Sam. pro 1850; S. 265) nachstehende polizeiliche Verordnung erlassen.

I. Mit Geldbuße von 10 Sgr. bis 10 Thlr. oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe (cfr. § 335 des Strafgesetzbuches) wird bestraft:

1) wer unbefugt die Deiche und die dazu gehörigen Banquets, namentlich aber die Böschungen der Deiche und die Uferdeckungen betritt;

2) wer auf den Deichen, deren Banquets und den Uferdeckungen Vieh führt, treibt oder herumtreten läßt, wer auf denselben unbefugt reitet oder mit Wagen oder Schubkarren fährt;

3) wer unbefugt den Deichkörper und die Uferdeckungen als Ablagerungsplatz oder auf ähnliche Art benutzt;

4) wer die Deiche und Hauptgräben und ihre Zubehörungen, namentlich also den Deichkörper selbst, das Deichbanquet, die Schleusen und Durchlässe, die Pflanzungen am Fuße des Deichs, an den Böschungen und Auf- und Abfahrten, die Deichpegel und Wasserstandsmarken, die Stationspfähle, Barrieren und Wachthäuser, die aufgestellten Bau- und Vertheidigungsmaterialien, als Faschinen, Steinhaufen und dergleichen, die Bau-Utensilien, die Grabenböschungen, die Grabenschleusen, und Brücken in irgend einer Weise beschädigt;

5) wer die Hauptgräben Behufs der Durchfahrt mit Faschinen zuwirft oder sonst in irgend einer Weise die Vorfluth hemmt;

6) wer unbefugt die Deich- und Grabenschleusen und die Deichbarrieren öffnet oder schließt;

7) wer sich eines Verstoßes gegen die in den Statuten des betreffenden Deichverbandes und in §§ 19 und 20 der darin in Bezug genommenen allgemeinen Bestimmungen für künftig zu erlassende Deichstatute vom 14. November 1853 enthaltenen Vorschriften über die im Binnenlande und resp. im Vorlande geltenden Nutzungsbeschränkungen schuldig macht, nach welchen

a. die Grundstücke am innern Rande des Deichs oder des Deichbanquets auf eine bestimmte Breite vom Fuße desselben ab weder beackert, noch bepflanzt, sondern nur als Gräserei benutzt, auch das Vorland in einer bestimmten Breite vorlängs des Deichfußes nicht geackert oder sonst von der Rasendecke entblößt werden darf,

b. Stein-, Sand-, Torf- und Lehmgruben, Teiche, Brunnen, Gräben oder sonstige künstliche Vertiefungen des Erdreichs innerhalb einer bestimmten Breite vom innern Fuße des Deiches ab nicht angelegt, auch Fundamente zu neuen Gebäuden innerhalb einer bestimmten Breite von da ab nicht eingegraben werden dürfen,

c. die Borde der Hauptgräben auf eine bestimmte Breite unbeackert und mit dem Weidevieh verschont bleiben müssen,

d. innerhalb einer bestimmten Fläche von jedem solchen Grabenborde Bäume und Hecken nicht gepflanzt werden dürfen,

e. der Auswurf aus den Hauptgräben von den Eigenthümern der anliegenden Grundstücke binnen einer bestimmten Frist auf eine gewisse Entfernung vom Graben fortgeschafft werden muß,

f. Binnenverwallungen und Quelldeiche in der Niederung ohne Genehmigung des Deichhauptmanns nicht angelegt oder verändert werden dürfen.

II. Die Behütung der Deiche und Deckwerke ist gänzlich untersagt.

Jede Zuwiderhandlung gegen dies Verbot wird nach den Vorschriften der Feldpolizei-Ordnung vom 1. November 1847 (G.-S. von 1847 S. 376), in § 4 bis 14 und folgende, bestraft.

Hiervon findet die einzige Ausnahme statt, daß Demjenigen, welchem die Grasnutzung auf einer Deichstrecke zusteht, die Behütung derselben mit Schafen von der Deichverwaltungs-Behörde unter den jedesmal näher festzusetzenden Bedingungen (zu denen vor allen die gehören wird, daß die Schafe nur bei trocknem Wetter und nur quer über den Deich getrieben werden dürfen) gestattet werden kann.

III. Sofern die oben gerügten Zuwiderhandlungen und Unterlassungen durch die begleitenden Umstände den Thatbestand eines Vergehens oder Verbrechens darstellen, werden sie nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches geahndet.

Außerdem geht in allen Fällen die Verpflichtung zum Ersatz des verursachten Schadens, resp. zur Wiederherstellung des früheren Zustandes, neben der Strafe her.

Breslau den 21. Mai 1856.

Vorstehendes in Stück 23 des Amtsblattes abgedruckte Verordnung wird hierdurch noch besonders bekannt gemacht.

Breslau den 6. Juli 1856.

(Die Neuwahl der Landarmen-Commission betreffend.) Die Kreisständische Versammlung hat am 12. d. M. die Landarmen-Commission neu gebildet und

I. zu Mitgliedern:
1. Den Königl. Kreisdeputirten Herrn v. Haugwitz auf Rosenthal.
2. Den Königl. Kammerherrn Herrn Kracker v. Schwarzenfeld.
3. Den Gerichtsscholzen Herrn Timmler in Gabitz.

II. zu Stellvertretern:
1. Den Herrn Baron v. Seydlitz, in Hartlieb.
2. Den Erbscholtiseibesitzer Herrn Gimmler in Poln. Peterwitz

gewählt.

Breslau den 14. Juli 1856.

(Personal-Chronik.) Es sind vereidet worden:

1. Der Wirthschaftsbeamte Wilhelm Klenner zu Albrechtsdorf, als Orts-Polizei-Verwalter für genannte Ortschaft.
2. Der Freigärtner Joseph Kränsel, als Gerichtsmann zu Zindel.
3. Der Freistellenbesitzer Gottlieb Staroste, als Gerichtsmann zu Pollogwitz und
4. Der Freigärtner Johann Lampert zu Kreiselwitz, als Gerichtsmann für genannten Ort.

Breslau den 16. Juli 1856.

(Aufenthalts-Ermittelungen.) Falls nachbenannte Personen im Kreise betroffen werden, erwarte ich sofort Anzeige.

1. Der Schuhmacher und Tagearbeiter Gottlieb Gärtner, welcher sich mit Hinterlassung seiner Kinder von Pöpelwitz heimlich entfernt hat.

2. Der Knecht Joseph Scholz aus Gr. Schottgau.

3. Der Auszügler Gottlieb Hütter, welcher 68 Jahre alt, zuletzt in Bettlern wohnhaft und ein Sohn des daselbst verstorbenen Gärtner Gotrfried Hütter ist.

Breslau den 16. Juli 1856.

Dasjenige Orts-Gericht, in deren Gemeinde eine Anna Rosina Bürger, 26 Jahr alt, aus Birkendorf Guhrauer Kreises angezogen ist, hat mir zur Genügung einer Requisition des Königlichen Kreis-Gerichts zu Guhrau, Behufs einer Nachlaßregulirung, davon baldigst Anzeige zu machen.

Breslau den 14. Juli 1856.

(Fremder Hund.) In Ottwitz hat sich bei dem Fleischer Eduard Seel ein fremder Jagdhund, mittlerer Größe, ganz schwarz, eine Hündin eingefunden. Derselbe kann von dem rechtmäßigen Eigenthümer gegen Erstattung der Futterkosten bei dem p. Seel in Empfang genommen werden.

Breslau den 16. Juli 1856.

(Muthmaßlicher Diebstahl.) Durch den Gensd'armen Heymann ist am 9. Juni c. in Sacherwitz ein Sack mit nachstehenden Militair-Effekten mit Beschlag belegt worden:

Ein ungarischer Sattel mit 2 Pistolenhalftern, eine Untergurtsstrippe, zwei Sattelblätter, einen Obergurt, einen Umlaufriemen, ein Hinterzeug, zwei Steigebügel in der Form der Kuirassier Steigebügel, zwei Steigeriemen (gez. 3 11), eine nach der jetzigen Art eingerichtete Kopfhalfter, eine Kandare mit Trense, Hauptgestell und Zügel, ein Mantelsack mit dem Stempel 3 B. 11. Landw.-R. 3. E. Der Sack ist bezeichnet Joh. Langner aus Mollwitz Nr. 9.

Indem ich dieses zur öffentlichen Kenntniß bringe, fordere ich alle Diejenigen, welche ein Eigenthumsrecht an diese Sachen geltend machen können, auf sich zu melden und glaubhaft zu legitimiren.

Breslau den 14. Juli 1856.

Königlicher Landrath,
Freiherr v. Ende.

(Steckbrief.) Der Tagearbeiter Gottfried Harditschke 37 Jahr alt, evangelisch, zu Ottwitz wohnhaft gewesen, Wehrmann der 4. Komp. 10. Landwehr-Regiments, Inhaber der Hohenzollerschen Denkmünze, welcher zur Verbüßung der ihm wegen wiederholten einfachen Diebstahls zu erkannten Gefängnißstrafe von 6 Wochen eingezogen werden soll, hat sich von seinem Wohnorte entfernt, ohne daß sein gegenwärtiger Aufenthalt zu ermitteln gewesen ist.

Es werden alle Civil- und Militair-Behörden des In- und Auslandes dienstergebenst ersucht, auf denselben zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle festzunehmen, und mit allen bei ihm sich vorfindenden Gegenständen und Geldern mittelst Transports an die hiesige Gefängniß-Expedition abliefern zu lassen.

Es wird die ungesäumte Erstattung der dadurch entstandenen baaren Auslagen und den verehrlichen Behörden des Auslandes eine gleiche Rechtswillfährigkeit versichert.

Breslau, den 8. Juli 1856.

Königl. Kreis-Gericht. I. Abtheilung.
Wachler.

(Steckbriefs-Erledigung.) Der hinter dem Tagearbeiter Carl Heinrich August Brieger unterm 18. Juni d. J. erlassene Steckbrief hat sich erledigt.

Breslau den 11. Juli 1856. Königl. Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(Steckbriefs-Erledigung.) Der hinter dem Dienstknecht Christoph Johann Heigitte aus Klein-Oldern unterm 30. Juni c. erlassene Steckbrief ist erledigt.

Breslau den 4. Juli 1856. Königl. Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(Steckbrief-Erledigung.) Der in No. 28 unterm 12. d. M. steckbrieflich verfolgte Tagearbeiter Franz Urbanski aus Irrschnocke ist am 7. d. M. freiwillig zurückgekehrt.

Breslau den 12. Juli 1856.

(Bekanntmachung.) Der Müllermeister Ernst Ritzler hierselbst, beabsichtigt seine Windmühle auf ein von dem Freigärtner Rother eingetauschtes Grundstück 240 Fuß von der Breslau-Strehlener Chaussee entfernt, zu verlegen.

Auf Grund des § 29 der Allgem. Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 wird dieses Vorhaben mit dem Bemerken hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß etwanige Einwendungen dagegen binnen einer präclusivischen Frist von 4 Wochen bei uns anzubringen sind.

Altschliesa den 16. Juli 1856.

Die Ortspolizeibehörde.

Auf Veranlassung vieler Krappanbauer haben die Herren Schmidt & Huguenel in Breslau noch eine Sendung Smyrnaer Krappsaamen bezogen und ist die Qualität dieselbe, wie bei erster Sendung.

Da nach dem jetzigen Regen sich vielleicht noch viele entschließen werden, Saamen zu legen bitte ich dieselben, sich noch recht zeitig an obige Firma zu wenden.

Canth den 9. Juli 1856.

G. Pohl, Instructeur für Krapp- und Kardenbau.

Breslau. Druck von Robert Lucas, Schuhbrücke Nr. 32.